Veröffentlichung nach § 9 Absatz 3 Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV)

Festsetzung des Gesamtfinanzierungsbedarfs und der Finanzierungsanteile der Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen für die Pflegeausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) sowie nach dem Pflegefachassistenzgesetz (PflFAssG) im Land Brandenburg im Finanzierungsjahr 2027

Das Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV) als zuständige Stelle im Sinne des § 26 Absatz 4 PflBG setzt jährlich den erforderlichen Finanzierungsbedarf gemäß § 32 PflBG in Verbindung mit § 9 Absatz 3 PflAFinV für die generalistische Pflegeausbildung im Land Brandenburg fest.
Der Gesamtfinanzierungsbedarf für das Finanzierungsjahr 2027 beträgt:

234.643.823,02 €.

Der Festsetzung liegen die nachstehenden Berechnungen zugrunde:

1. Auf der Grundlage der nach § 5 Absatz 1 und 2 sowie § 10 Absatz 1 Satz 1 und § 11 PflAFinV gemeldeten Daten ermittelt sich der nachstehende **Finanzierungsbedarf** für das Finanzierungsjahr 2027 wie folgt:

Summe aller Ausbildungsbudgets im Land Brandenburg	230.726.412,90 €
Liquiditätsreserve nach § 32 PflBG i.V.m. § 9 Absatz 1 S. 2 PflAFinV	1.982.606,65 €
(unter Berücksichtigung der Liquiditätsreserve Vorjahr: 4.939.185,73 €)	
Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 0,6 %	1.384.358,47 €
Zwischensumme zu Ziffer 1	**234.093.378,02 €**

2. Gemäß § 35 Absatz 1 PflBG legt das LASV nach Ablauf des Finanzierungszeitraumes Rechnung über die als Ausgleichsfonds und im Rahmen des Umlageverfahrens verwalteten Mittel. Bei der **Rechnungslegung** ermittelte Überschüsse oder Defizite werden gemäß § 35 Absatz 2 PflBG bei dem nach § 32 PflBG ermittelten Finanzierungsbedarf in dem auf die Rechnungslegung folgenden Finanzierungsjahr berücksichtigt. Hieraus ermittelt sich ein abzusetzender

Überschuss Finanzierungsjahr 2025	2.293.759,47 €
Zwischensumme zu Ziffer 2	**231.799.618,55 €**

Diese Summe wird gemäß § 33 Absatz 1 PflBG durch die Erhebung von Umlagebeträgen und Zahlungen nach § 26 Absatz 3 PflBG in folgenden Anteilen aufgebracht:

Krankenhäuser (§ 7 Absatz 1 Nr. 1 PflBG) 57,2380 %	132.677.465,66 €
Pflegeeinrichtungen (§ 7 Absatz 1 Nr. 2 und 3 PflBG) 30,2174 %	70.043.817,93 €
Land Brandenburg 8,9446 %	20.733.548,70 €
Soziale Pflegeversicherung 3,6 %	8.344.786,26 €

3. Ab dem Festsetzungsjahr 2021 berücksichtigt das LASV nach § 9 Absatz 2 PflAFinV die Summe der **Differenzbeträge** aus der Abrechnung der Umlagezahlungen gemäß § 17 Absatz 1 PflAFinV bei der Festsetzung des Finanzierungsbedarfes getrennt für den Bereich der Krankenhäuser und den Bereich der Pflegeeinrichtungen. Für die einzelnen Sektoren ergeben sich nachstehende Differenzbeträge aus der Abrechnung zum Finanzierungsjahr 2025:

Bereich Krankenhäuser / Überfinanzierung	- 63.221,02 €
Bereich Pflegeeinrichtungen / Unterfinanzierung	2.907.425,49 €

4. Unter Berücksichtigung der Zwischenergebnisse aus den Ziffern 1. bis 3. setzt das LASV den **Gesamtfinanzierungsbedarf** für das Finanzierungsjahr 2027 wie folgt fest:

Daraus ergeben sich folgende Finanzierungsanteile:

Krankenhäuser nach § 7 Absatz 1 Nr. 1 PflBG	132.614.244,64 €
Pflegeeinrichtungen nach § 7 Absatz 1 Nr. 2 und 3 PflBG	72.951.243,42 €
Land Brandenburg 8,9446 %	20.733.548,70 €
Soziale Pflegeversicherung 3,6 %	8.344.786,26 €

Der Gesamtfinanzierungsbedarf wird durch die Erhebung von Umlagebeträgen bei allen stationären/teilstationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen sowie Krankenhäusern im Land Brandenburg, beim Land Brandenburg und bei der sozialen Pflegeversicherung aufgebracht.

Auf der Grundlage der Vereinbarung gemäß § 30 Absatz 1 in Verbindung mit § 29 Absatz 5 PflBG sind Pauschalbudgets für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen für den Zeitraum 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027 mit folgenden Differenzierungen festgelegt:

für einen Lehrer-Schüler-Schlüssel bis unter 1 : 18
10 994 Euro pro Jahr je Schüler/Schülerin,

für einen Lehrer-Schüler-Schlüssel von 1 : 18 bis unter 1 : 19
10 658 Euro pro Jahr je Schüler/Schülerin,

für einen Lehrer-Schüler-Schlüssel von 1 : 19 bis unter 1 : 20
10 344 Euro pro Jahr je Schüler/Schülerin,

für einen Lehrer-Schüler-Schlüssel 1 : 20 und größer
10 062 Euro pro Jahr je Schüler/Schülerin.
Zusatzpauschalen für die sozialpädagogische Begleitung und Beratung je Schüler/Schülerin für das Jahr 2027:

> 0,95 bis 1 VK Sozialpädagoge je 120 Schüler	**628,02 Euro**
> 0,85 bis 0,95 VK Sozialpädagoge je 120 Schüler	**597,62 Euro**
> 0,75 bis 0,85 VK Sozialpädagoge je 120 Schüler	**536,82 Euro**
> 0,65 bis 0,75 VK Sozialpädagoge je 120 Schüler	**476,02 Euro**
> 0,55 bis 0,65 VK Sozialpädagoge je 120 Schüler	**415,21 Euro**
> 0 bis <= 0,55 VK Sozialpädagoge je 120 Schüler	**354,41 Euro**

Auf der Grundlage der Vereinbarung gemäß § 30 Absatz 1 in Verbindung mit § 29 Absatz 5 PflBG beträgt die Pauschale zu den Kosten der praktischen Ausbildung für den Zeitraum 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027

10 313 Euro pro Jahr je Auszubildendem/Auszubildender.

Diese Pauschale gilt auch für die Studierenden im Bereich der hochschulischen Pflegeausbildung gemäß § 37 i. V. m. § 39a Absatz 1 PflBG.

Cottbus, 29.10.2026